485

ses paroissiens de ne pas trop s'émouvoir des insultes qui lui avaient été adressées, à lui curé, pour avoir fait son devoir.

Au contraire, le défendeur a également laissé très clairement entendre que la Demoiselle Claraz, laquelle fréquentait des étrangers de conduite scandaleuse, voulait communier tous les jours sans préparation, c'est-à-dire, sans doute, sans s'être préalablement confessée. Cette dernière allusion était certainement injustifiée, et le défendeur aurait pu aisément s'assurer de son manque de fondement, et qu'en réalité Lucie Claraz s'était confessée, sinon à lui, tout au moins au chapelain Grandjean. Toutefois, bien que le défendeur ait, ainsi. accusé à tort dans ces discours Demoiselle Lucie Claraz de procédés incorrects au point de vue ecclésiastique, il ne peut néanmoins être condamné au payement d'une indemnité dans le sens de l'art. 55 C. O. Si le défendeur s'est occupé, dans ses discours à l'église, de la personne de la demanderesse, ce n'a pas été sans de valables motifs. Il était en effet naturel que le curé, après que Demoiselle Claraz l'eut injurié à l'église le 11 Juillet devant un certain nombre de paroissiens alors qu'il exerçait les fonctions de son ministère, parlât à la première occasion d'un fait qui avait causé dans la paroisse une grande et pénible sensation, et expliquât au moins en quelques mots les motifs qui l'avaient engagé à procéder comme il l'avait fait. En présence de la circonstance que la demanderesse Lucie Claraz a provoquée elle-même, par sa propre faute, les explications du curé dans l'église, une condamnation du défendeur ne se justifierait que si, dans ses discours, il avait, avec dol ou tout au moins à la légère, formulé de graves accusations contre la demanderesse; or tel n'est point le cas, ensuite des faits établis au procès.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral prononce:

Le recours est écarté, et l'arrêt rendu entre parties par la Cour d'appel du canton de Fribourg, le 26 Février 1894, est maintenu tant au fond que sur les dépens.

88. Urteil vom 5. Mai 1894 in Sachen Dahinden gegen Scherrer.

A. Durch Urteil vom 11. Januar 1894 hat das Obergericht bes Kantons Luzern erkannt: Kläger sei mit seiner Klage ganze lich abgewiesen.

B. Gegen dieses am 14. März 1894 zugestellte Urteil erklärte der Kläger am 29. März 1894 die Berufung an das Bundessgericht, indem er beantragte, es sei der Beklagte pflichtig zu erklären, an Kläger eine Entschädigung von 5000 Fr. zu bezahlen nehst Zins à 5 % seit 27. Mai 1892, unter Kostensfolge.

Der Beklagte beantragt Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger Gottfried Dahinden, geboren 1873, trat am 20. Mai 1889 als Schlosserlehrling beim Beklagten in die Lehre, welche drei Jahre lang dauern sollte. Am 15. März 1892 erlitt er einen Unfall und zwar gemäß seiner unbestritten gebliebenen Schilderung in folgender Weise: Er war an der Bohrmaschine damit beschäftigt, ein 1 Meter 20 Centimeter langes Winkeleisen zu hohren. Zu dem Behuse hielt er dasselbe mit der linken Hand, während er mit der rechten die Kurbel der Maschine drehte. Als letztere im Gang war, ließ er die Kurbel einen Augendlick sahren, legte mit der rechten Hand oben den Schalter zu und wollte dann mit derselben die hinten an der Maschine angebrachte Ölkanne ergreisen, um den Bohrer zu schmieren. Dabei wurde jedoch die rechte Hand von dem rechts ineinander greisenden Räderwerk der Bohrmaschine ergriffen und der Daumen derart zerqueischt, daß $1^2/3$ Glieder desselben amputiert werden mußten.

Infolge bessen erhob ber Kläger gegen ben Beklagten eine Schadenersatklage, welche er folgendermaßen begründete: Der Betrieb der Bohrmaschine sei gesährlich; daher sei der beklagtische Arbeitgeber verpflichtet gewesen, dieselbe, und zwar speziell ihr Räders und Triebwerk, mit Schutzvorrichtungen zu versehen, wie solche in andern Schlosserwerkstätten in der Tat beständen. Solche

Schuhvorrichtungen seien aber um so gebotener gewesen, als ber Beklagte sortwährend junge Leute in der Lehre habe, bei denen man nicht das gleiche Maß von Borsicht voraussehen könne, wie bei älteren, ersahrenen Schlossern. Unter diesen Umständen liege in der Unterlassung der Andringung von Schuhvorkehren eine grobe Fahrläßigkeit, für die der Beklagte gemäß Art. 50 u. ff. D. R. einzustehen habe. Der Kausalzusammenhang zwischen dieser groben Fahrlässigkeit und dem Unfall sei gegeben, indem lehterer bei Andringung von Schuhvorrichtungen sich nicht hätte ereignen können. Bei der Berechnung des zu ersehenden Schadens falle namentlich auch in Betracht, daß Kläger seine Lehre sozusagen vollendet und sich als tüchtiger Schlosser ausgewiesen hatte. Der Taglohn eines solchen betrage aber mindestens 3 Fr., daher sei die Höhe des Schadenersatzanspruches (5000 Fr.) gerechtsertigt.

Der Beklagte begründete seinen Antrag auf Abweisung ber Rlage im wesentlichen wie folgt: Der Betrieb der Bohrmaschine fei nicht gefährlich, daher bas Unbringen von Schupvorrichtungen weder nötig noch üblich. Die Unterlassung der Anbringung von Schutvorkehren bedeute demnach auch feine Kahrlässigkeit bes Beklagten. Übrigens fei dem Kläger strenge befohlen worden, beim Bohren von über ein Meter langen Eisenstücken den Auflege= ständer ("Knecht") zu gebrauchen; diesen Befehl habe er nun nicht befolgt, wie er überhaupt an jenem Tage, nachdem er vorher drei Tage lang nicht folid gelebt, kopflos gearbeitet habe, und habe badurch den Unfall selbst verschuldet. Sein Selbstverschulden habe er auch selber im Gespräch mit Dr. Arnold anerkannt. Die Schadenersatyflicht werde bemnach im Prinzip, sowie eventuell im Mag bestritten. In letterer Beziehung falle in Betracht, daß ber Rläger kein tüchtiger Arbeiter sei, und übrigens seine Arbeit3= fähigkeit durch den Unfall nicht sehr erheblich beeinträchtigt werde.

Am 7. Juni 1893 erkannte das Bezirksgericht Entlebuch, als erfte Instanz, auf Schadenersatz im Betrage von 300 Fr. Die zweite Instanz dagegen urteilte in der sub Fakt. A angegebenen Weise, im wesentlichen auf Grund folgender Erwägungen: Es sei möglich, an der Bohrmaschine Borrichtungen anzubringen, welche die Gesahr, in das Räderwerk zu geraten, ausschlößen. Solche Borrichtungen kämen jedoch, allem Anschein nach, auf dem

Lande bei kleinen Werkstätten nicht vor, sondern nur in Fabriken, von denen sie billigerweise auch allein verlangt werden konnten. In casu bandle es sich nun um eine kleine Werkstatt, wo die wenigen Arbeiter sich binnen furzer Reit mit den verschiedensten Arbeiten zu befassen hatten und daber eher als bei der monotonen Kabrikarbeit in ber Lage seien, ihre Aufmerksamkeit mach zu er= halten. Übrigens habe fich aus dem von einer Prozekkommission vorgenommenen Augenschein ergeben, daß die Bohrmaschine, bie eher ein verbessertes Werkzeug darstelle, auch ohne Schutvorrich= tungen um das Räderwerk nicht als gefährlich bezeichnet werden fonne. Immerhin aber erfordere ihre Handhabung im allgemeinen die Aufmerksamkeit des Arbeitenden. Bei jener Aufmerksamkeit aber erscheine eine Verletzung so ziemlich als ausgeschlossen, na= mentlich bei einem Arbeiter, der, wie Kläger zur Zeit des Unfalls, bald ausgelernt habe. Demgemäß sage auch ber Experte Beng, das Bedienen der Bohrmaschine gelte bei einiger Ausmerksamkeit nicht als gefährlich und sei es auch in der Tat nicht, wenn man zum Auflegen der Bohrstücke einen "Knecht" brauchen könne; auch feien Schutzvorrichtungen auf dem Lande nicht üblich. Trotz ber gegenteiligen Ansicht ter Zeugen Meyer, Reel und Schnider könne bas Gericht nicht bagu gelangen, mit der ersten Inftang ein Verschulden des Arbeitgebers anzunehmen. Dagegen schließe es sich berselben insofern an, als es ein Berschulden bes Klägers annehme. Dieses aber liegt, laut Motiv 4 bes erstinftanglichen Urteils in ber Nichtbenutzung bes "Knechts", trotz gegenteiliger Anweisung des Meisters, und in der Unvorsichtigkeit bei der Arbeit. In Bezug auf lettere nimmt jedoch die erfte Inftang an, der Beklagte habe die dem Kläger vorgeworfene Unsolidität nicht bewiesen.

2. Da die Werkstätte des Beklagten nur 2 bis 4 Arbeiter beschäftigt, kann sie nicht als Fabrik im Sinne der Fabrikhaftspflichtgesetzgebung bezeichnet werden; es hat sich denn auch der Rläger zur Begründung seiner Schadenersatzforderung mit Recht keineswegs auf die Haftpflichtgesetzgebung berufen. Dagegen hätte, da zwischen Kläger und Beklagten ein Lehrlingsvertrag bestand und dieser als Dienstvertrag aufzusassen ist, der Kläger seinen Anspruch auf diesen Vertrag stützen können, indem der Dienstherr

verpflichtet ist, seine Arbeiter vor den Gesahren des Betriebes zu sichern und dafür zu sorgen, daß sie ihre Obliegenheiten in Sicherheit verrichten können, welche Verpflichtung er in casu nicht erfüllt habe (Amtliche Sammlung XVI, S. 560). Mit dieser vertraglichen Haftpflicht konkurrierte sodann für den Fall, daß der Arbeitgeber vorsätzlich oder sahrläßig eine Körperverletzung seines Lehrlings herbeigesührt, die Schadenersatzssschlicht aus unerslaubter Handlung gemäß Art. 50 u. sp. Im vorliegenden Fall hat nun der Kläger die vertragliche Haftpflicht nicht geltend gemacht, sondern sich darauf beschräntt, Art. 50 u. sp. O. R. anzurusen. Obwohl nun zwischen der Kontrakts- und der Teliktsklage, namentlich bezüglich der Beweislast, wesentliche Unterschiede bestehen, so braucht doch für diesen Fall nicht weiter darauf eingetreten zu werden, indem mit Kücksicht auf das vorliegende Prozesmaterial diese Unterschiede keine praktische Bedeutung haben.

3. Muß sich also in erster Linie fragen, ob ein bem Beklagten zur Laft fallendes Verschulden am Unfall konstatiert werden kann, fo hat der Rläger dasselbe damit begründet, daß der Beklagte das Radeiwerk ber Bohrmaschine nicht mit Schutvorrichtungen umgeben habe, daber Kläger mit der Sand habe hineingeraten kon= nen. Diese Unterlaffung ber Anbringung von Schutzvorkehren kann nun dann als ein Verschulden bezeichnet werden, wenn der Arbeitgeber wußte, oder wissen mußte, daß ohne die genannten Vorrichtungen die Arbeit an der Bohrmaschine gefährlich sei, in welchem Falle ihm allerdings die Pflicht erwuchs, diese Gefähr= lichkeit, foweit möglich, zu mindern. In diefer Beziehung hat nun die erste Instanz, speziell auch auf Grund eines Augenscheines, angenommen, daß "der Betrieb der Bohrmaschine ohne Schutzvorrichtung bei richtiger Manipulation und steter Aufmerksamkeit bes Arbeiters nicht gefährlich ift, daß aber die Gefahr eintritt, sobald der Arbeiter unrichtig manipuliert, oder seine Ausmerk= famkeit von der Arbeit wegwendet." Die zweite Inftang sodann spricht sich, wie schon erwähnt, zwar dahin aus, daß "die Maschine auch ohne Schutzvorrichtungen um das Räderwerk nicht als eine gefährliche bezeichnet werden kann," fährt aber bann fort: "Immerhin aber erfordert fie (die Maschine) im allgemeinen für ihre Sandhabung die Aufmerkfamkeit des Arbeitenden,

wenn auch auf turze Zeit die Maschine selbst ihren Gang geht. Bei iener Aufmerklamkeit aber erscheint eine Berletzung fo gie mlich als ausgeschlossen, namentlich bei einem Arbeiter, der. wie Rlager zur Zeit bes Unfalls, balb ausgelernt hat." Es nimmt also auch das Obergericht an, daß Gefahr nur bei ununterbro= dener Ausmerksamkeit und auch dann nicht gang, sondern nur fo ziemlich ausgeschloffen sei. Diese Annahme entspricht denn auch allein bem Resultate des Beweisverfahrens, auf welches beide Inftangen verweifen. Josef Fuchs und Josef Ruebi, beibe Schmiebe= meifter in Malters, erklaren nämlich übereinstimmend, Bohr= maschinen biefer Konstruktion seien ohne Schutvorrichtung gefährlich; ber erstere ber Genannten, sowie Alvis Sibler, Reparateur bei Steiners Sohnen in Malters, betonen aukerdem, baft die Gefährdung namentlich fur die Sande bestehe. Die Zeugen Schloffermeifter Reel und Meger in Lugern, felber Befitger von gleich oder abniich konftruierten Bohrmaschinen, an benen fie Schutvorrichtungen angebracht haben, sprechen fich im gleichen Sinne, wie die Obigen, aus; ebenso Ludwig Schnyder, Professor an der Kunftgewerbeschule in Luzern, dessen Ausjage sogar dabin geht, ohne eine Schupvorrichtung um bas Raderwerk konnten felbst bei größter Ausmerksamkeit Unfalle workommen und sei namentlich die rechte Hand des Arbeiters gefährdet. Angesichts biefer Beweislage nun fann einer, auf Unsuchen bes Beklagten ausgestellten, privaten Erklärung von 17 Schmieden und Schlof= fern aus dem Entlebuch, Wohlhufen und Umgebung, berzufolge an ihren Bohrmaschinen mit Handbetrieb und ohne Schutvorrichtung weder Arbeitern noch Lehrlingen ein Unfall zugestoßen fei und ein folder nur durch leichtfinniges Selbftverschulden vorfommen konne, eine entscheibende Bedeutung nicht beigemeffen werden, abgesehen davon daß gar nicht ersichtlich ift, ob die Bohrmaschinen ber genannten 17 Schmiede berjenigen bes Beklagten abnlich finb. Ift bemgemäß letztere, speziell auch mit Ruchicht auf die hinten angebrachte und daher schwerer zu erreichende Offanne als betriebszefährlich zu betrachten, so ist im weitern auch anzunehmen, daß der Beklagte diese Gefährlichkeit kannte, oder doch jedenfalls tennen mußte. Daraus aber ergibt fich seine Pflicht, biese Gefahr durch Anbringung von Schutvorrichtungen möglichst zu beseiti=

gen; diese Pflicht aber war, selbst für den Rleinmeister, um fo unabweislicher, als berfelbe mit jungen Lehrlingen arbeitete, die auck an der Bohrmaschine zu tun hatten, und überdies laut Ausfage bes Zeugen Schnyder ein mit geringen Koften um bas Räderwerk anzubringendes Drahtgeflecht jede Gefahr beseitigt hätte, ohne die Leistungsfähigkeit der Maschine irgendwie zu beeinträchtigen. Dem fann ber Beklagte auch nicht entgegenhalten. er habe diese Schutvorrichtung nicht gekannt, indem eine solche Unkenntnis ihrerseits als Fahrläffigkeit betrachtet werden mußte. Bas sodann ben Auflegeständer ("Knecht") betrifft, so nimmt die erste Instanz zwar an, es sei ein folcher da gewesen und der Lehrling zu beffen Benutzung angehalten worden; allein fie schließt dies nur aus der Tüchtigkeit des Meisters, indem sie im übrigen anerkennt, daß der Beklagte in dieser Beziehung seine Beweispflicht nicht erfüllt habe, die zweite Instanz sodann schloß sich diesen Musführungen einfach an. Gelbst wenn man übrigens, trot diefer Art ber Beweiswürdigung, als tatfächlich festgeftellt annimmt, es fei ein folcher "Rnecht" in ber Werkstätte bes Beklagten gewesen und ber Rläger angewiesen worden, denfelben beim Bohren langerer Eisenstücke zu gebrauchen, so würde sich doch dadurch noch nicht ergeben, daß der Beklagte alle Verantwortlichkeit für den Unfall ablehnen könnte. Dazu wäre vielmehr ber weitere Nachweis erforderlich, daß der Arbeitgeber felbst, resp. in seiner Ab= wesenheit einer seiner Gesellen, auch tatfächlich dafür gesorgt hatten, daß tein Arbeiter und speziell kein Lehrling langere Gifenftucke ohne "Knecht" bohre und sich dadurch in Gefahr bringe (Amtliche Sammlung XVIII, S. 285, 848). Daß aber bie Werkstattordnung in diesem Sinne gehandhabt wurde, ist nicht einmal behauptet worden. Muß daher angenommen werden, es habe der Beklagte mindestens geduldet, daß Kläger den "Anecht" auch beim Bohren längerer Eisenstücke nicht benutzte, so genügt dies, um ein Verschulden zu begründen.

4. Anderseits steht außer Zweisel, daß auch dem Kläger ein sehr erhebliches Berschulden am Unfall zur Last fällt, indem er der erhaltenen Weisung zuwider den "Anecht" nicht benutte. Es geht nämlich speziell aus dem Gutachten des Experten Benz hervor, daß die Gesahr eines Betriebsunfalls bei der Bohrmaschine durch

Benuhung des "Knechts" jedenfalls bedeutend vermindert wird. Daß aber Kläger wirklich unvorsichtig zu Werke gegangen sei, ergibt sich übrigens auch aus seiner eigenen Aussage gegenüber dem Zeugen Dr. Urnold: "Es gehe so, wenn man nicht Acht gebe." Dagegen ist das Verschulden des Klägers doch nicht ein derart charakterisiertes, daß es dasjenige des Beklagten kompenssieren könnte.

5. Was endlich die Größe des Schadens betrifft, so wird derfelbe von den Experten, speziell mit Rücksicht auf das Schlosserhandwerk des Verletzten auf 25 bis 30 % der vollen Arbeitsfähigkeit geschätzt; es würde sich daher bei Annahme eines Tagslohnes von circa 3 Fr. ein jährlicher Erwerbsausfall von circa 300 Fr. ergeben. Um nun eine jährliche Kente in diesem Betrage zu erwerben, bedürste es für den Kläger, der zur Zeit des Unfalles 18 Jahre alt war und dessen mittlere Lebensdauer daher 42 Jahre betrug, eines Kapitals von circa 6000 Fr. Wit Kückssicht auf das sehr erhebliche Verschulden des Klägers erachtet jedoch das Bundesgericht eine Entschädigung von im ganzen 800 Fr. als den Umständen angemessen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung des Klägers wird dahin für begründet erklärt, daß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Beklagte pflichtig erklärt wird, dem Kläger eine Entschädigung von 800 Fr. samt Zins à $5~^0/_0$ vom Tage des Unfalles zu bezahlen.

89. Urteil vom 12. Mai 1894 in Sachen Öhninger gegen Schneebeli.

A. Durch Urteil vom 27. Februar 1894 hat die Appellations= kammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt: Die Klage wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil erklärte der Kläger die Berufung an das Bundesgericht, indem er folgende Anträge stellte: